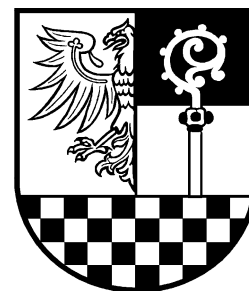


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 24. Mai 2019

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser (2 Brunnen) – Gemarkung Nunsdorf, Flur 1, Flurstück 328 und 25.....	2
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Nunsdorf (2 Brunnen), Flur 2, Flurstück 43 u. 213	3
Sonstige Bekanntmachungen	4
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 14.05.2019	4

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser (2 Brunnen) – Gemarkung Nunsdorf, Flur 1, Flurstück 328 und 25

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017

Die Nunsdorfer Landwirtschaftsgesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 95.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus zwei Brunnen für eine Beregnungsfläche von ca. 250 ha.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)
- BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Nunsdorf (2 Brunnen), Flur 2, Flurstück 43 u. 213**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017**

Die Jürgen Kauer Landwirtschaft beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 95.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus zwei Brunnen für eine Beregnungsfläche von ca. 250 ha.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)
- BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom
14.05.2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 06/2019	Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018
VV 07/2019	1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2019
VV 08/2019	Aufhebung Beschluss 10/2018 – Zuschlagserteilung Schmutzwasserableitung Seebadsiedlung Stadt Mittenwalde / OT Motzen
VV 09/2019	Zuschlagserteilung Schmutzwasserableitung Seebadsiedlung Stadt Mittenwalde / OT Motzen
VV 10/2019	Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks des ehemaligen Wasserwerks Rehagen

gez. H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin